

II-13801 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

ZI. 68.000/14-2/94

1020 Wien, den - 3. JUNI 1994
 DVR: 0017001
 Praterstraße 31
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 71100/2190
 Auskunft:

--
 Klappe: -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

6318AB
 1994-06-06

zu 6381/1J

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
 PETROVIC, Freundinnen und Freunde
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend Arbeitsunfälle
 Nr. 6381/J-NR/1994

Die Abgeordneten stellen unter Bezug auf eine in der Zeitschrift "Soziale Sicherheit", Nr. 2/1994, veröffentlichte Statistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nahezu eine Verdoppelung der tödlichen Arbeitsunfälle im 3. Quartal 1993 gegenüber dem Vergleichszeitraum 1992 fest. Sie stellen an mich folgende Fragen:

Frage 1:

Wie teilen sich die 104 tödlichen Arbeitsunfälle auf die Gruppen der

- unselbständig Erwerbstätigen
- selbständig Erwerbstätigen
- SchülerInnen und StudentenInnen
- sonstige geschützte Personen auf?

Antwort:

Die im 3. Quartal 1993 bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt verzeichneten 104 tödlichen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten teilen sich wie folgt auf:

1. Arbeiter	68
2. Angestellte	24
3. Selbständig Erwerbstätige	4
4. Schüler/Studenten	4
5. Sonstige	4

Zu dieser Aufstellung sind noch zwei Anmerkungen zu machen:

1. Da die Anfrage nur auf den Bereich der tödlichen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) abstellt, ist die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle bei den selbständigen Erwerbstätigen naturgemäß ein wenig unterbelichtet, da der gesamte Bereich der bäuerlich Selbständigen nicht enthalten ist. Letztere sind bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern unfallversichert.
2. Es wäre völlig verfehlt, aus den Daten des 3. Quartals 1993 auf eine Verdoppelung bzw. sehr stark gestiegene Zahl von tödlichen Arbeitsunfällen für das Jahr 1993 gegenüber dem Jahr 1992 zu schließen, da die Unfallhäufigkeiten innerhalb eines Jahres erfahrungsgemäß stark schwanken können. Es zeichnet sich für das Jahr 1993 zwar ein gegenüber dem Jahr 1992 höherer Wert ab (1. bis 3. Quartal 1993 281 tödliche Arbeitsunfälle gegenüber 238 tödlichen Arbeitsunfällen im Vergleichszeitraum 1992), es ist dabei aber positiv anzumerken, daß im Jahr 1992 mit einer Gesamtzahl von 413 tödlichen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Bereich der gesamten gesetzlichen Unfallversicherung die bislang bei weitem niedrigste Anzahl an Todesfällen zu verzeichnen war (siehe dazu auch Beantwortung der Frage 4).

Frage 2:

In welchen Branchen (gegliedert nach unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigen) traten die meisten tödlichen Arbeitsunfälle auf?

Antwort:

Die häufigsten tödlichen Arbeitsunfälle im 3. Quartal 1993 gab es in folgenden Wirtschaftsklassen:

1. Bauwesen	25
2. Verkehr und Nachrichtenübermittlung	13
3. Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	10
4. Sozialversicherungsträger/ Gebietskörperschaften/ Interessenvertretungen	8
5. Handel und Lagerung	7

Frage 3:

Sind daraus spezielle Gefährdungen in bezug auf Branchen, Maschinen, Tätigkeiten usw. ablesbar?

Antwort:

Die häufigsten Unfallursachen bei den tödlichen Arbeitsunfällen des 3. Quartals 1993 waren:

- | | |
|--|-----|
| 1. Betrieb von Fahrzeugen bzw.
sonstigen Beförderungsmittel | 50 |
| (davon Wegunfälle: | 25) |
| 2. Sturz und Fall von Personen | 12 |
| 3. Herab- und Umfallen
von Gegenständen | 10 |
| 4. Betrieb von maschinellen
Betriebseinrichtungen | 9 |

Über diese Aufschlüsselung hinaus sind für das 3. Quartal 1993 detailliertere Aussagen über spezielle Gefährdungen in bezug auf Branchen, Maschinen und Tätigkeiten mangels verfügbaren Datenmaterials nicht möglich.

Frage 4:

Wie stellt sich diese hohe Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle im Verlauf der langjährigen Entwicklung dar?

Antwort:

In den vergangenen Jahren wurde im Bereich der gesamten gesetzlichen Unfallversicherung folgende Anzahl an tödlichen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten verzeichnet:

Jahr	tödliche Arbeits- unfälle und Berufs- krankheiten	davon bei der AUVA	davon tödl. Arbeits- unfälle	davon tödl. Arbeitsunfälle	
				i.e.S.	Wegunfälle
1987	534	374	361	260	101
1988	504	367	353	224	129
1989	485	342	329	210	119
1990	475	340	326	222	104
1991	538	397	381	252	129
1992	413	311	295	192	103

Frage 5:

Welche konkreten Maßnahmen wurden gesetzt, um Gefahrenquellen zu beseitigen, um die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle wieder zu senken?

Antwort:

Zunächst möchte ich grundsätzlich darauf verweisen, daß der Zuständigkeitsbereich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht mit der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion - und damit der Möglichkeit meines Ressorts, wirksame Maßnahmen zur Unfallverhütung zu setzen - übereinstimmt.

Im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion zeigt sich bei den tödlichen Arbeitsunfällen im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) erfreulicherweise ein etwas anderes Bild:

<u>Jahr</u>	<u>tödl. Arbeitsunfälle</u>
1988	106
1989	94
1990	91
1991	92
1992	68

Folgende konkrete Maßnahmen zur Verminderung der Unfallgefahren wurden von meinem Ressort gesetzt:

- * Die Arbeitsinspektorate führen laufend Schwerpunktaktionen durch, und zwar nicht nur in bezug auf besonders unfallträchtige Branchen, wie z.B. im Bauwesen, sondern auch beispielsweise Sondererhebungen in bezug auf die häufigsten Unfallursachen, um die entsprechenden organisatorischen oder legistischen Veranlassungen treffen zu können. So wurden 1993 beispielsweise verstärkt Arbeitsmittel und Betriebseinrichtungen inspiziert, die im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen standen.
- * Im legistischen Bereich ist zunächst das am 1. April 1993 in Kraft getretene Arbeitsinspektionsgesetz zu nennen, mit dem die Möglichkeiten der Arbeitsinspektion in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern erweitert wurden: Ergänzend zur Verpflichtung, in diesen Fällen Betriebsteile oder Betriebseinrichtungen bescheidmäßig bis zur Mängelbehebung zu sperren, können nunmehr auch kraft

eigener Zuständigkeit Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr verfügt werden. Die Regierungsvorlage zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), 1590 Beil.Sten.Prot.NR, XVIII GP., enthält eine Reihe von gegenüber dem bisher geltenden Recht verschärften Verpflichtungen der Arbeitgeber, Gefahren zu ermitteln und zu bewerten, Arbeitnehmer zu informieren und zu unterweisen, sowie eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung aller Arbeitnehmer einzurichten. Die neue BauarbeiterSchutzverordnung, BGBl.Nr. 340/1994, wird einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Unfallzahlen im Bereich des traditionell unfallträchtigsten Bauwesens leisten. Sie enthält sehr detaillierte Schutzvorschriften entsprechend modernen technischen Standards.

Diese Maßnahmen meines Ressorts führten, wie die oben angegebenen Zahlen über die Entwicklung der Arbeitsunfälle im Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion deutlich zeigen, zu einem wesentlichen Rückgang der tödlichen Arbeitsunfälle im engeren Sinn. Diese bewährten Maßnahmen zur Unfallbekämpfung werden daher auch in Zukunft eingesetzt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'W' or a similar character, is positioned in the lower right area of the page.